



Tax Newsletter Switzerland

Indirekte Teilliquidation - zurück auf Feld Eins

Für Unternehmer in der Schweiz, die den Verkauf Ihrer über Jahrzehnte aufgebauten Unternehmen beabsichtigen, kann Entwarnung gegeben werden. Auch der hiesige MBO- und LBO-Markt darf aufschnauen. Nach heftiger zweijährigen Debatte beseitigte die Schweizerische Bundesversammlung einen Zustand der Rechtsunsicherheit, der durch einen kontroversen Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts im Juni 2004 entstanden war.

Bis zu jenem Zeitpunkt verfolgten sowohl die eidgenössische als auch die kantonalen Steuerbehörden eine mehrheitlich einheitliche Praxis zur Frage der Besteuerung von Kapitalgewinnen, die ein Aktionär durch den Verkauf seiner Aktien an einen geschäftlichen Investor erzielt. Solche Kapitalgewinne wurden unter den folgenden zwei Voraussetzungen als private und damit steuerfreie Kapitalgewinne betrachtet: (i) Während fünf Jahren nach dem Kauf erhielt der Käufer von der gekauften Gesellschaft weder Dividenden noch andere geldwerte Leistungen zulasten der im Zeitpunkt der Akquisition freiverfügbaren Reserven der gekauften Gesellschaft; und (ii) die Ausschüttung von solchen Dividenden oder anderen geldwerten Leistungen erfolgte ohne Zusammenwirken von Verkäufer und Käufer. Solange Dividenden oder andere geldwerte Leistungen zu Lasten von Gewinnen ausbezahlt wurden, die die Gesellschaft nach der Akquisition erzielte, stellte ein Unternehmensverkauf im Rahmen eines Leveraged Buy Out oder Management Buy Out für den privaten Verkäufer damit keinen steuerpflichtigen Kapitalgewinn dar. Mit dem Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts vom Juni 2004 änderte sich diese vorteilhafte Rechtslage, wodurch für den schweizerischen MBO- und LBO-Markt in den vergangenen zwei Jahren grosse Unsicherheit entstand.

Am 23. Juni 2006 verabschiedete die Schweizerische Bundesversammlung verschiedene Anpassungen zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990, welche unter Vorbehalt des

möglichen Referendums rückwirkend auf die ab dem Steuerjahr 2001 erzielten und noch nicht rechtskräftig veranlagten Kapitalgewinne Anwendung finden. Gemäss dieser Gesetzesrevision erfolgt eine Einkommensbesteuerung nur unter der Voraussetzung, dass im Rahmen von LBOs und MBOs Dividenden oder andere geldwerte Leistungen zulasten der im Zeitpunkt der Akquisition freiverfügbaren nicht betriebsnotwendigen Reserven ausbezahlt werden. Hinsichtlich der zweiten Voraussetzung liegt eine passive Mitwirkung des Verkäufers dann vor, wenn der Verkäufer wusste oder hätte wissen müssen, dass die Dividenden oder geldwerten Leistungen zur vollumfänglichen oder teilweisen Bezahlung des Kaufpreises für die im Rahmen eines MBO oder LBO erworbene Gesellschaft verwendet wurden. Es ist wichtig zu wissen, dass die Steuerbehörden und Steuergerichte in der Vergangenheit diese zweite Voraussetzung grundsätzlich als erfüllt betrachteten und diese Praxis vermutlich auch in Zukunft weiterführen werden.

28. Juli 2006

Thomas Rihm

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

Thomas Rihm (t.rihm@thouvenin.com)